

**Gebührensatzung des Kreises Pinneberg
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Tätigkeiten und
Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im
Kreis Pinneberg**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 271), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 02.12.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten Leistungen oder sonstigen Tätigkeiten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Pinneberg, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst werden, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung oder sonstigen Tätigkeiten entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte;
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern;
3. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist;
4. Gebühren- und Auslagenerstattungsentscheidungen
5. Von der Erhebung einer Gebühr und der Auslagenerstattung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.

§ 3

Gebührenbefreiung

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit
 - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen, wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bestätigung) nachzuweisen,

und

- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nicht, soweit die in Abs. 1 Buchst. a) und b) Genannten berechtigt sind die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.

§ 4

Höhe der Gebühren / Umsatzsteuer

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Die Gebühren sind auf volle Euro abzurunden. Wird eine nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung erbracht, die in der Gebührentabelle nicht enthalten ist, richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem Zeitaufwand.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Leistung festzusetzen.
- (3) In den Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Bei umsatzsteuerpflichtigen Amtshandlungen und Leistungen ist sie dem Kostenpflichtigen in Rechnung zu stellen. Die anfallende Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen gegen Kostenentscheidungen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Sofern mit der sachlichen Bearbeitung des Antrages bereits begonnen worden ist, wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr in Höhe von 10 % bis 75 % der vollen Gebühr, bei der Erstattung von Gutachten jedoch mindestens 50 € erhoben.
- (3) Die vorgesehene Gebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (4) Widerspruchsverfahren in Gebühren- und Auslagenerstattungsangelegenheiten sind gebührenfrei.

§ 6

Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Kreis Pinneberg.

§ 7

Kostenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung der Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 8

Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Ist ein Antrag notwendig, so entsteht die Gebührenschuld, wenn der Antrag eingegangen ist. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Unbeschadet des § 5 werden die Gebühr und die Auslagenerstattung fällig, wenn die Leistung vollendet ist.
- (4) Die Antragsbearbeitung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 9

Personenbezeichnung

Die Bezeichnung von Personen in dieser Satzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Pinneberg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeiten und Leistungen des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Pinneberg vom 21.03.2001 in der Fassung der Änderung vom 25.02.2004 außer Kraft.

Pinneberg, den 18.01.2010

Dr. Wolfgang Grimme
Landrat

**Anlage zur Gebührensatzung des Kreises Pinneberg über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren für Tätigkeiten und Leistungen des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte im Kreis Pinneberg**

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
1	Erstattung von Gutachten	
1.1	über unbebaute Grundstücke sowie über den Bodenwertanteil eines bebauten Grundstücks, falls die Ermittlung des Gebäudeswertes zur Erstellung des Gutachtens nicht erforderlich ist	auf der Basis des Wertes des rechtlich unbelasteten Grundstücks: Staffel A
1.2	über bebaute Grundstücke	auf der Basis des Wertes des rechtlich unbelasteten Grundstücks: Staffel B
1.3	über den Verkehrswert von Rechten an Grundstücken	nach Staffel B
1.4	über die Höhe von Entschädigungen für andere Vermögensvor- und -nachteile (§ 193 Abs. 2 BauGB)	nach Staffel B
1.5	für über den üblichen Rahmen hinausgehenden Mehraufwand (insbesondere fehlende oder nicht verwertbare Bauunterlagen, Zustand des Bewertungsobjektes, Erbbaurechte, Nießbrauch, Wohnrechte) oder für den Minderaufwand (z.B. Bewertung mehrerer gleichartiger Gebäude)	
1.5.1	für den Mehraufwand:	5 % - 50 % der Gebühr nach Staffel A/B
1.5.2	für den Minderaufwand:	5 % - 50 % Abschlag zu der Gebühr nach Staffel A/B
1.6	Zeitliche Anpassung eines vom Gutachterausschuss erstatteten Gutachtens bei gleichbleibenden wertbeeinflussenden Merkmalen	5 % - 50 % Zuschlag zu der Gebühr nach Staffel A/B
1.7	Sind in einem Gutachten mehrere Werte (unterschiedliche Qualitätsmerkmale, verschiedene Wertermittlungstichtage) zu ermitteln, so ist die Gebühr für die Ermittlung des höchsten Wertes nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.4 zu erheben. Für die Ermittlung der weiteren Werte ist ein Zuschlag von 40 % - 60 % je weiteren ermittelten Wertes zu erheben. Die Höhe des Zuschläge darf zusammen jedoch 770 € nicht überschreiten.	
1.8	über Mieten und Pachten	300 €
1.9	Zusätzlich beantragte Ausfertigungen eines Gutachtens	15 €

Staffeln zur Tarifstelle 1:

Staffel A für unbebaute Grundstücke			
Wert in €		Gebühr in €	
bis	75.000	3,8 ‰/00 des Wertes zuzüglich	350
über 75.000 bis	125.000	3,0 ‰/00 des Wertes zuzüglich	410
über 125.000 bis	250.000	2,7 ‰/00 des Wertes zuzüglich	450
über 250.000 bis	500.000	1,0 ‰/00 des Wertes zuzüglich	875
über	500.000	0,7 ‰/00 des Wertes zuzüglich	1.025

Staffel B für bebaute Grundstücke			
Wert in €		Gebühr in €	
bis	75.000	4,5 ‰/00 des Wertes zuzüglich	450
über 75.000 bis	125.000	4,0 ‰/00 des Wertes zuzüglich	490
über 125.000 bis	250.000	3,5 ‰/00 des Wertes zuzüglich	555
über 250.000 bis	500.000	1,5 ‰/00 des Wertes zuzüglich	1.055
über 500.000 bis	2.500.000	1,0 ‰/00 des Wertes zuzüglich	1.305
über	2.500.000	0,6 ‰/00 des Wertes zuzüglich	2.300

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr
2	Auskünfte und Auszüge aus dem Nachweis der Bodenrichtwerte	
2.1	schriftliche Bodenrichtwertauskunft	
2.1.1	für den ersten Bodenrichtwert	25 €
2.1.2	für jeden weiteren Bodenrichtwert	3 €
2.2	Bodenrichtwertkarten und Übersichten über die Bodenrichtwerte, auch digital	25 € - 150 €
3	Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung	
3.1	Grundgebühr	25 €
3.2	weitere Gebühr je Kauffall	3 €
4	Auswertungen aus der Kaufpreissammlung (summarische Auskünfte)	
4.1	für die 1. Stichprobe	25 €
4.2	für jede weitere Stichprobe	10 €
5	Grundstücksmarktbericht	
5.1	je Exemplar	30 € - 80 €
6	für weitere besondere Dienstleistungen	

	die in dieser Gebührentabelle nicht speziell aufgeführt sind, wird die Gebühr einzelfallbezogen nach dem Zeitaufwand erhoben (§ 1 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 der Satzung). Sie beträgt je angefangene Viertelstunde	15 €
--	--	------